

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Straße im Ortsteil Ferch der Gemeinde Schwielowsee gemäß § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Dorfstraße“.

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Ferch, Flur 12, Flurstück 231 (teilweise), 120. Die Flurstücke mit der gewidmeten Fläche sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Flur	Flurstück	Bemerkung
12	231	Teilweise in den Grenzen A-B-C-D-E-A
12	120	komplett

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

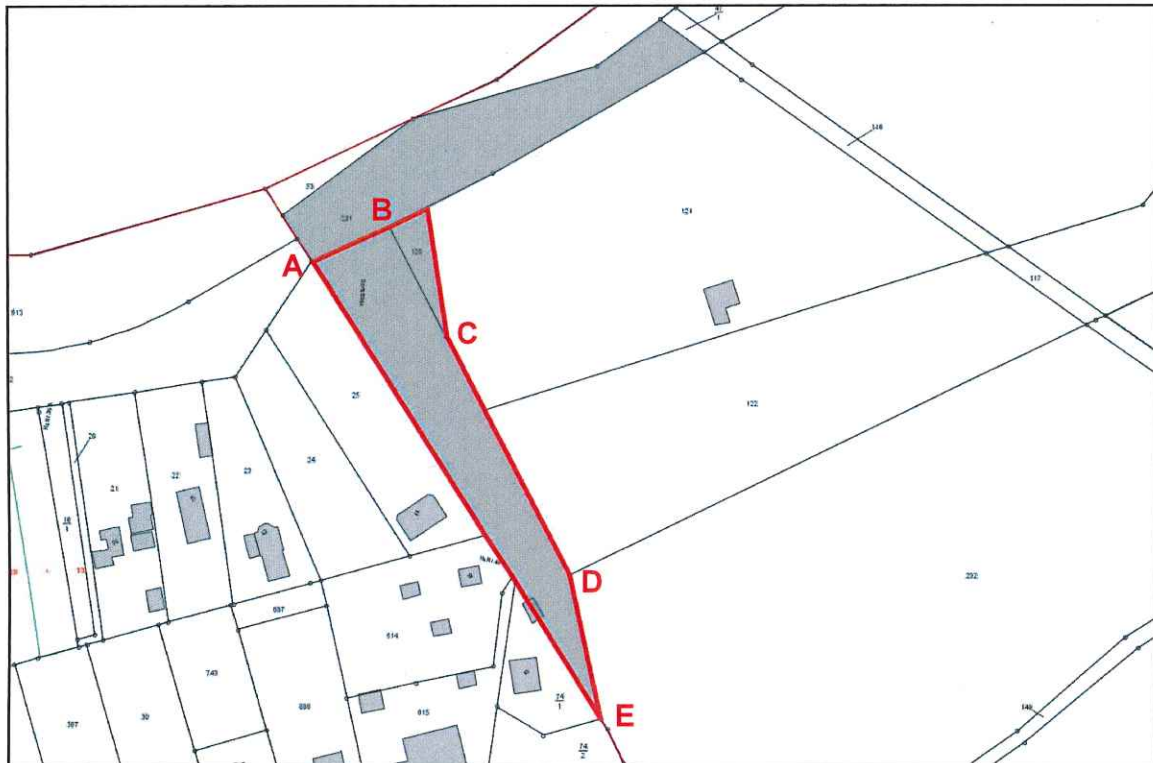
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 16.04.2021

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Anlage 1:
Widmungsverfugung „DorfstraÙe“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART Lage der StraÙe rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART der StraÙe „DorfstraÙe“ Lage rot umrandet dargestellt